

Nach Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates ist das Infektionsschutzgesetz auf Bundesebene angepasst worden.

Damit tritt nun ab einer Inzidenz von 100 die „Notbremse“ in Kraft .

Das Infektionsschutzgesetz sieht für den Vereinssport das Folgende vor:

"die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,

b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und

c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;" Als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests.

### **DIE REGELUNG IST HIER NACHZULESEN.**

Hamburg wird diese gesetzlichen Vorgaben - wie gewohnt - in die Eindämmungsverordnung übernehmen. Der Regelung für Hamburg wird dann demnächst **HIER** einsehbar sein.

Der HSB hat sich gestern zu dieser erneuten Verschärfung für den Vereinssport presse- und öffentlichkeitswirksam geäußert. Die Meldung finden Sie hier: **PANDEMIEBEKÄMPFUNG ZU LASTEN VON SPORTLICHEN KINDERN**